

MAISKOGEL PISTENSPERRIE



Donnerstag–Dienstag 17:00–8:00 Uhr, Mittwoch 20:00–8:00 Uhr

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See erlässt aufgrund des Antrages der Kitzsteinhorn-Gletscherbahnen Kaprun AG, 5710 Kaprun, Kitzsteinhornplatz 1a, vom 13.12.2018 und nach Durchführung des vorgesehenen Anhörungsverfahrens Wahrnehmung des Anhörungsrechtes des Tourismusverbandes Zell am See – Kaprun und des Tourismusverbandes Piesendorf sowie unter Anhörung der Gemeinden Kaprun und Piesendorf zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen für das Verbot des Befahrens und Begehens von nachstehend angeführten Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß nachstehende

VERORDNUNG

A) Verbot des Befahrens und Begehens von nachstehend angeführten Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden:

1.) Das Befahren und Begehen der die Piste Nr. 30 bildenden Grundstücke, GN 304/1, 304/2, 296/1, je KG Hummersdorf, Gemeindegebiet Piesendorf, und GN 361/5, 361/12, 362/1, 668, 664/1, 664/2, je KG Kaprun, Gemeindegebiet Kaprun, ist von Donnerstag bis Dienstag im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages sowie am Mittwoch im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages verboten.

2.) Das Befahren und Begehen der die Piste Nr. 31 bildenden Grundstücke, GN 304/1, 304/2, 296/1 und

296/4, je KG Hummersdorf, Gemeindegebiet Piesendorf, und GN 361/5, 361/12, 362/1, 668, 664/1, 664/2, je KG Kaprun, Gemeindegebiet Kaprun, ist von Donnerstag bis Dienstag im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages sowie am Mittwoch im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages verboten.

3.) Das Befahren und Begehen der die Piste Nr. 32 bildenden Grundstücke, GN 304/1, 304/2, 296/1 und 296/4, je KG Hummersdorf, Gemeindegebiet Piesendorf, und GN 361/5, 362/1, 668, 664/1, 664/2, je KG Kaprun, Gemeindegebiet Kaprun, ist von Donnerstag bis Dienstag im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages sowie am Mittwoch im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages verboten.

4.) Das Befahren und Begehen der die Piste Nr. 33 bildenden Grundstücke, GN 362/1, 668, 673, 681/1, 1437, 683, 675, 663, 664/1, 664/2, 362/3, 751/5, 751/3, 769/3, 741/2, 769/1, 775/2, 775/3, 825, 824/1, 843/1, 843/2, 843/3, 842, 845, 862, 847, 846, 863/1, 860/1, 867/2 und 868, je KG Kaprun, Gemeindegebiet Kaprun, ist von Donnerstag bis Dienstag im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages sowie am Mittwoch im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages verboten.

5.) Das Befahren und Begehen der die Piste Nr. 34 bildenden Grundstücke, GN 362/1, 665, 664/1, 664/2 und 668, je KG Kaprun, Gemeindegebiet Kaprun, ist von Donnerstag bis Dienstag im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages sowie am Mittwoch im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages verboten.

Der beiliegende Lageplan „Pistenplan Maiskogel 2017/18“, G.ZI: 16031/17, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

B) Strafbestimmung:

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren nach Abschnitt A) dieser Verordnung verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen (§ 30 Abs. 1 Salzburger Landes-Sicherheitsgesetz).

C) Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufzeichnungen:

1a) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18.01.2018, 18:00 Uhr, in Kraft und gilt, abgesehen von ihrer ausdrücklichen Aufhebung, jährlich jeweils während der Zeiten des Betriebes der Aufstiegshilfen vom jeweiligen Beginn bis zum jeweiligen Ende des saisonalen Schibetriebes, längstens jedoch bis 01.05.2025.

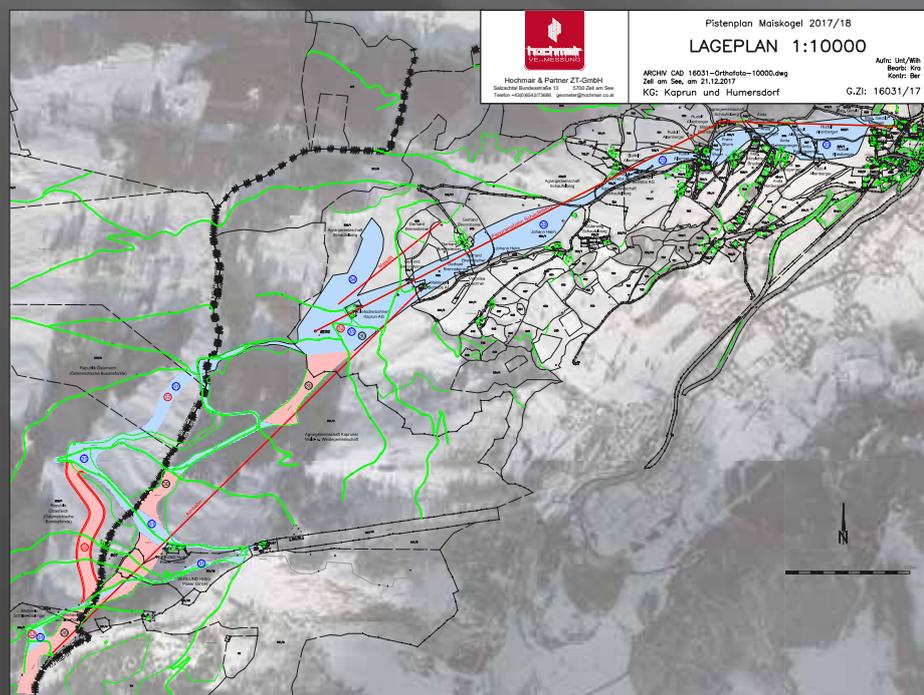
1b) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 18.01.2018, Zahl: 30606-350/1411/19-2018, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

2. Für die ordnungsgemäße Kundmachung dieser Verordnung hat die Kitzsteinhorn-Gletscherbahnen Kaprun AG, 5710 Kaprun, Kitzsteinhornplatz 1a, durch Anbringung entsprechender Tafeln bei allen Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen sowie durch geeigneten dauerhaften Anschlag im Bereich aller Gastgewerbebetriebe im Einzugsbereich der von den Sperrungen betroffenen Pisten und Pistenabschnitte zu sorgen.

3. Über den Zeitpunkt der erstmaligen Anbringung der genannten Kundmachungszeichen bzw. -tafeln ist von der Kitzsteinhorn-Gletscherbahnen Kaprun AG, 5710 Kaprun, Kitzsteinhornplatz 1a, ein Aktenvermerk zu errichten und eine Ausfertigung desselben der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu übermitteln.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 2 – 4 des Salzburger Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 idGF.

Für den Bezirkshauptmann:
Regierungsrat Kurt Reiter



**GLETSCHERBAHNEN KAPRUN
AKTIENGESELLSCHAFT**
Kitzsteinhornplatz 1a, 5710 Kaprun
office@kitzsteinhorn.at, www.kitzsteinhorn.at
T +43 6547 8700